



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

- f) Für Hand- und Taschenlampen, die im Freien verwendet werden¹⁾.
 g) Für leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Lichtspielhäusern.
 Für beleuchtete Hinweisschilder zur Kennzeichnung öffentlicher Einrichtungen, wie öffentliche Luftschutzräume, Luftschutz-Rettungsstellen, Luftschutz-Befehlsstellen, Polizeidienststellen, Postämter, Krankenhäuser, Apotheken usw., sind die amtlich vorgeschriebenen Kennfarben unter Beachtung der Vorschriften der Verdunklungsverordnung weiterzuverwenden.
2. Für die unter Nr. 1 Buchst. a bis g angeführten Lichtquellen ist nur dunkelblaues Licht zu verwenden.
 3. Die Fenster von Treppenhäusern sind lichtdicht abzublenden.
 4. Leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten dürfen lediglich Angaben über Art und Namen des Betriebes aufweisen. Bei Theatern und Lichtspielhäusern darf außerdem der Titel der Darbietung angezeigt werden. Jede Lichtreklame — auch bei Tage — ist untersagt. Leuchtende Hinweisschilder sind
 - a) bei Geschäften aller Art mit Geschäftsschluß,
 - b) bei Gaststätten zu Beginn der Polizeistunde,
 - c) bei Theatern und Lichtspielhäusern $\frac{1}{4}$ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung
 zu löschen.

Bei Fliegeralarm sind Hinweisschilder der vorbezeichneten Art, einschließlich derjenigen von Hotels, sofort zu löschen.

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)

vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzmaßnahmen²⁾ vorhanden sind oder geschaffen werden.

¹⁾ Ueber den richtigen Gebrauch von Hand- und Taschenlampen während der Verdunklung bestimmt ein sonst durch die „Blaulichtverordnung“ überholter Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 5. 40 — Az. 41 L. 48/12 L.In. 13/3 II F 12 158/40: „(4) Hand- und Taschenlampen werden vorschriftsmäßig gehandhabt, wenn ihr Lichtschein nicht nach oben dringt und andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.“

²⁾ So geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VIII Nr. 1.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Ueber Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

(3) Kommt über Art und Umfang des Beitrags gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Verpflichteten (Abs. 1)

- a) über Geldbeiträge das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,
- b) über die nicht in Geld zu erbringenden Beiträge der Ortspolizeiverwalter.

(4) Der Richter versucht, eine Einigung der Beitragspflichtigen zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der im Abs. 2 genannten Richtlinien. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde (Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar. Ueber die sofortige Beschwerde (Rekurs) entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde (Rekurs) ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) entsprechend. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen sowie aus einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Exekutionsordnung) statt.

(5) Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) findet sinngemäß Anwendung. Der Ortspolizeiverwalter kann seine Entscheidung gemäß § 6 durch Zwangsmittel durchsetzen.

(6) Im Verfahren zur Feststellung der Beitragspflicht werden Gebühren nicht erhoben; die Gebührenpflicht des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens bleiben unberührt. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 3

Soweit auf Grund dieser Verordnung bauliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, ist das Genehmigungsverfahren gebührenfrei. Das gleiche gilt für das Baugenehmigungsverfahren zum Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden nach Maßgabe der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568)¹⁾.

¹⁾ § 3 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VIII Nr. 2.

§ 4

Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher den Besitz an Räumen, die zur Durchführung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen, so sind diese den nach § 2 Abs. 1 Verantwortlichen gegenüber verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 5

(1) Wird durch die Errichtung von Splitterschutz-Vorrichtungen oder die Herrichtung und Benutzung von Notauslässen die Inanspruchnahme eines Nachbargrundstücks aus zwingenden Gründen notwendig, sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, die Inanspruchnahme zu dulden, es sei denn, daß ihnen die Inanspruchnahme nicht zuzumuten ist. Entschädigungen werden nicht gewährt.

(2) Ob die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Grundstücks nach Abs. 1 besteht, entscheidet auf Antrag, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigungsbehörde, in anderen Fällen der Ortspolizeiverwalter. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 6

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Ortspolizeiverwalter insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes — auf dem Gebiet des Selbstschutzes — und der Reichsgruppe Industrie — auf dem Gebiet des Werkluftschutzes.

(2) § 17¹⁾ und § 21 (außer Abs. 3) der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung: Milch

**Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten
Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von
Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden)**

vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1393)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

¹⁾ Die Worte „außer Satz 4“ gestrichen durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 3.